



Zu § 1.2

Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen die folgenden Mittel:

- 1) Die Gesellschaft veranstaltet Tagungen und organisiert oder unterstützt Kolloquien und ähnliche Veranstaltungen, die mit der Verbreitung geophysikalischen Wissens in Forschung, Lehre und Anwendung in Zusammenhang stehen.
- 2) Die Gesellschaft gibt allein oder zusammen mit anderen Gesellschaften eine wissenschaftliche Zeitschrift heraus. Die herausgeberische Verantwortung überträgt der Vorstand namens der Gesellschaft einem Herausbergeremium.
- 3) Darüber hinaus unterstützt die Gesellschaft die Herausgabe anderer wissenschaftlicher Veröffentlichungen.
- 4) Zur kontinuierlichen Unterrichtung über Ereignisse, die mit der geophysikalischen Forschung, Lehre und Anwendung in Verbindung stehen, verschickt die Gesellschaft ein Mitteilungsblatt und/oder einen digitalen Newsletter an ihre Mitglieder.
- 5) Die Gesellschaft berät Mitglieder und Außenstehende in Fachfragen.
- 6) Die Gesellschaft ist Gründungsmitglied und Trägergesellschaft des Dachverbands Geowissenschaften (DVGeo).
- 7) Die Gesellschaft pflegt die Beziehungen zu anderen wissenschaftlichen Gesellschaften und Institutionen. Ein gegenseitiges Assoziationsverhältnis besteht mit der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e. V. und der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e. V.

Kooperative Vereinbarungen können mit weiteren themenverwandten wissenschaftlichen Vereinigungen im nationalen und internationalen Rahmen geschlossen werden (u.a. SEG, AGU, EAGE, AGS). Enge Beziehungen bestehen zum „Forschungskollegium Physik des Erdkörpers“ (FKPE).

Die Vertretungen der genannten Organisationen können als ständige Gäste zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

Darüber hinaus veranstaltet die Gesellschaft Tagungen oder Kolloquien gemeinsam mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften.

- 8) Die Gesellschaft vertritt ihre Mitglieder im Nationalen Komitee für Geodäsie und Geophysik (NKG) der Bundesrepublik Deutschland und gegenüber der Internationalen Union für Geodäsie und Geophysik (IUGG).
- 9) Für besondere und herausragende wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geophysik verleiht die Gesellschaft verschiedene Preise und Ehrungen für Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in unterschiedlichen Karrierestadien, u.a. für Personen mit besonderem Engagement für die Geophysik, für herausragende Lehre und für hervorragende Publikationen.

Zu § 4.7

Für die Mitglieder in der Gesellschaft wird jährlich vom Schatzmeister / von der Schatzmeisterin eine Beitragsrechnung ausgestellt.

Mitgliedsbeiträge sind - nach Rechnungseingang - spätestens im Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Mitglieder, die zum 31. Januar eines Kalenderjahrs ihren Beitrag noch nicht entrichtet haben, werden zweimal in mindestens vierteljährigem Abstand zur Zahlung aufgefordert. Kommen sie nach weiteren

drei Monaten ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, endet ihre Mitgliedschaft zum Ende des Jahres automatisch.

Zu § 4.8

Studierende, Erwerbslose, Doppelmitglieder und Personen im Ruhestand zahlen einen ermäßigten Beitrag. Ein entsprechender Nachweis ist unaufgefordert bis zum 30.11. vor dem nächsten Beitragsjahr von Studierenden und Erwerbslosen der Mitgliederverwaltung vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt im folgenden Beitragsjahr automatisch die Hochstufung in den regulären DGG-Mitgliedsbeitrag. Personen im Ruhestand legen einen entsprechenden Nachweis einmalig und unaufgefordert der Mitgliederverwaltung bis zum 30.11. vor, um den ermäßigten Beitrag ab dem darauffolgenden Beitragsjahr zu zahlen.

Das Präsidium kann außerdem auf Antrag Mitgliedern zeitlich befristet einen ermäßigten Beitrag gewähren.

Zu § 6.3

Bei der Einberufung einer virtuellen oder hybriden Versammlung erhalten die Mitglieder die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor dem Termin der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die übermittelten Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten und daran auch nicht teilnehmen können.

Zu § 6.5

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss um weitere Punkte ergänzt werden, wenn zu Beginn der Sitzung ein von wenigstens drei Mitgliedern unterstützter entsprechender Antrag vorliegt.

Zu § 6.6 - 6.10

Bei Abstimmungen haben kooperative Mitglieder eine Stimme. Sie wird von dem bevollmächtigten Vertreter / der bevollmächtigten Vertreterin wahrgenommen. Ein etwa bestehendes persönliches Stimmrecht des Vertreters / der Vertreterin wird von der Stimmabgabe nicht berührt.

Erstfassung vom 02. Juli 1991

Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. März 1999 in Braunschweig (F. Jacobs, Leipzig)

Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2024 in Jena (K. Schwalenberg, Hannover)